	ikel 79 rwaltungsrechtliche Sanktionen	
1.	Jede Aufsichtsbehörde ist befugt, nach Maßgabe dieses Artikels verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen.	Die Befugnis zum Erlass von Sanktionen sollte sich nach den jeweiligen Zuständigkeitszuweisungen richten. Insofern bietet sich eine Klarstellung des Wortlauts an.
		GDV-Vorschlag:
		"Die zuständige Aufsichtsbehörde ist befugt, nach Maßgabe dieses Artikels verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen."
2.	Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, seinem vorstatzlichen oder fahrlässigen	Die Sanktionen sollten nur im begrenzten Maße abschreckend sein. Verwaltungsrechtlichen Sanktionen sind Ordnungswidrigkeiten und können general- oder spezialpräventiven Charakter haben. Allerdings wird das Ziel der Abschreckung stets durch das Ausmaß der vorliegenden Schuld, das die Grundlage für die Höhe der Strafzumessung bildet, begrenzt. Drakonische Strafen des Einzelnen zur Abschreckung der Mehrheit sind damit nur schwer vereinbar.
		Darüber hinaus sollte im Rahmen der Sanktionshöhe auch auf das Ausmaß des für den Betroffenen konkret entstandenen Schadens abgestellt werden. Insoweit bietet sich eine Anlehnung an die Formulierung des § 42a BDSG an.
	Charakter, dem Grad der Verantwortung der natürlichen oder juristischen Person und früheren	GDV-Vorschlag:
	Verstößen dieser Person, den nach Artikel 23 eingeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren und dem Grad der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde zur Abstellung des Verstoßes.	"2. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen müssen in jedem Einzelfall wirksam, und verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, seinem vorsätzlichen oder fahrlässigen Charakter, dem Grad der Verantwortung der natürlichen oder juristischen Person und früheren Verstößen dieser Person, den nach Artikel 23 eingeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, und Verfahren und dem Grad der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde zur Abstellung des Verstoßes und dem Vorliegen einer drohenden, schwerwiegenden Beeinträchtigung für die Rechte des Betroffenen."
3.	Handelt es sich um einen <u>ersten, unabsichtlichen</u> <u>Verstoß</u> gegen diese Verordnung, kann anstatt einer Sanktion eine schriftliche <u>Verwarnung</u> erfolgen in Fällen, in denen	Für welchen Adressatenkreis eine Verwarnung offen steht, sollte anhand von nachvollziehbaren Kriterien festgelegt werden. Der sachliche Grund für die Ungleichbehandlung von großen Unternehmen im Vergleich zu Unternehmen nach Absatz 3b) ist nicht erkennbar. Ausschlaggebend sollte vielmehr das Vorliegen eines ersten, unabsichtlichen Verstoßes sein, unabhängig von wem dieser Verstoß begangen wurde. Die Verwarnung als milderes Sanktionsmittel ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, auf den sich Rechtsträger unabhängig von ihrer Größe und Tätigkeit berufen können sollten.

		GDV-Vorschlag:
		Art. 79 Abs. 3 a und b werden gestrichen. Art. 79 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
		"Handelt es sich um einen ersten,
		unabsichtlichen Verstoß gegen diese Verordnung, kann anstatt einer Sanktion eine
		schriftliche Verwarnung erfolgen."
a)	eine natürliche Person personenbezogene Daten	
	ohne eigenwirtschaftliches Interesse verarbeitet oder	
b)	ein Unternehmen oder eine Organisation mit	
	weniger als 250 Beschäftigten personenbezogene Daten nur als Nebentätigkeit zusätzlich zu den	
	Haupttätigkeiten verarbeitet.	
		Die in Absatz 4 bis 6 genannten Maximalbußgelder für Unternehmen sind massiv und existenzbedrohend.
		Die hohe Anzahl delegierter Rechtsakte in dieser
		Verordnung sorgt zudem für erhebliche Unsicherheiten in der Rechtsanwendung. Zahlreiche
		Vorschriften, deren Verletzung sanktioniert wird,
		beinhalten umfassende Ermächtigungen zur inhaltlichen Konkretisierung der Rechtspflichten
		(Beispiel: Art. 14 VII; Art. 15 II; Art. 17 IX; Art. 22 IV;
		Art. 23 III; Art. 30 IV). Der Bestimmtheitsgrundsatz,
		der nach Art. 7 Europäische Menschenrechtskonventionen auch für die EU und
		ihre Mitgliedstaaten gilt, verlangt, dass die Grenzen
		des strafbaren und bußgeldbewehrten Verhaltens erkennbar sein müssen. Sofern untergesetzliche
		Normen zur Konkretisierung einer bußgeldbewehrten
		Vorschrift herangezogen werden, muss die
		Ermächtigungsnorm so bestimmt sein, dass sich bereits aus ihr der relevante Tatbestand ergibt. Dieser
	5: 4 (::::::::::::::::::::::::::::::::::	Anforderung wird die Verordnung nicht gerecht. Denn
4.	Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße bis zu 250 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens	gerade für den Fall, dass die EU-Kommission nicht oder erst später von ihren Ermächtigungen Gebrauch
	bis in Höhe von 0,5 % seines weltweiten	macht, bleibt der Rechtsanwender im Unklaren, ob
	Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig	seine Datenverarbeitung mit den teils abstrakten Pflichten der Verordnung übereinstimmt und setzt
	Talliassig	sich so der Gefahr einer Sanktionierung aus.
		Die Anforderungen an die Bestimmtheit sind umso
		höher, als dass die Verordnung massive Sanktionen
		ermöglicht. Es sollten daher Maßnahmen für eine Stärkung der Rechtssicherheit ergriffen werden. Es
		würde sich anbieten, die Rechtsfolgenseite für
		nationale Regelungen zu öffnen. Rahmenbedingungen innerhalb der Verordnung und
		die Anwendung des Kohärenzverfahrens würde eine
		einheitliche Handhabung der Sanktionen in den
		Mitgliedstaaten sicherstellen.
		GDV-Vorschlag:
		Art. 79 Abs. 4 bis 7 werden gestrichen. Art. 79 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
		"Die Aufsichtsbehörde kann eine Geldbuße bis zu 250 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 0,5 % seines weltweiten

		Jahresumsatzes verhängen. In den Grenzen dieser Verordnung legen die Mitgliedstaaten die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung anzuwenden sind."
a)	keine Vorkehrungen für Anträge betroffener Personen gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 trifft oder den Betroffenen nicht unverzüglich oder nicht dem verlangten Format entsprechend antwortet;	
b)	unter Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 4 eine Gebühr für die Auskunft oder die Beantwortung von Anträgen betroffener Personen verlangt.	
5.	Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße bis zu 500 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 1 % seines weltweiten Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig	
a)	der betroffenen Person die Auskünfte gemäß Artikel 11, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 14 <u>nicht oder nicht vollständig</u> oder in nicht hinreichend transparenter Weise erteilt;	
b)	der betroffenen Person keine Auskunft gemäß Artikel 15 erteilt, personenbezogene Daten nicht gemäß Artikel 16 berichtigt oder einen Empfänger nicht gemäß Artikel 13 benachrichtigt;	
(c)	das Recht auf Vergessenwerden oder auf Löschung nicht beachtet, keine Vorkehrungen trifft, um die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten, oder nicht alle erforderlichen Schritte unternimmt, um Dritte von einem Antrag der betroffenen Person auf Löschung von Links zu personenbezogenen Daten sowie Kopien oder Replikationen dieser Daten gemäß Artikel 17 zu benachrichtigen;	
d)	keine Kopie der personenbezogenen Daten in elektronischem Format bereitstellt oder die betroffene Person unter Verstoß gegen Artikel 18 daran hindert, personenbezogene Daten auf eine andere Anwendung zu übertragen;	
e)	die jeweilige Verantwortung der für die Verarbeitung Mitverantwortlichen nicht oder nicht hinreichend gemäß Artikel 24 bestimmt hat;	
f)	die Dokumentation gemäß Artikel 28, Artikel 31 Absatz 4 und Artikel 44 Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gewährleistet;	
g)	in Fällen, in denen keine besonderen Kategorien von Daten verarbeitet werden, die Vorschriften im Hinblick auf die freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80, die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext gemäß Artikel 82 oder die Bedingungen für die Verarbeitung zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß Artikel 83 nicht beachtet.	
6.	Die Aufsichtsbehörde verhängt eine Geldbuße bis zu 1 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis in Höhe von 2 % seines weltweiten Jahresumsatzes gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig	
a)	personenbezogene Daten ohne oder <u>ohne</u> <u>ausreichende Rechtsgrundlage</u> verarbeitet oder die	

	Bedingungen für die Einwilligung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 nicht beachtet;	
b)	unter Verstoß gegen die Artikel 9 und 81	
,	besondere Kategorien von Daten verarbeitet;	
c)	das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 19 oder eine damit verbundene Bedingung nicht beachtet;	
d)	die Bedingungen gemäß Artikel 20 in Bezug auf	
۵,	Maßnahmen, die auf Profiling basieren, nicht	
	beachtet;	
e)	keine internen Datenschutzstrategien festlegt oder	
	keine geeigneten Maßnahmen gemäß den Artikeln	
	22, 23 und 30 anwendet, um die Beachtung der	
	Datenschutzvorschriften sicherzustellen und	
	nachzuweisen;	
f)	keinen Vertreter gemäß Artikel 25 benennt;	
g)	unter Verstoß gegen die mit der	
	Datenverarbeitung im Namen eines für die	
	Verarbeitung Verantwortlichen verbundenen Pflichten gemäß den Artikeln 26 und 27	
	personenbezogene Daten verarbeitet oder deren	
	Verarbeitung anordnet;	
h)	die Aufsichtsbehörde bei einer Verletzung des	
	Schutzes personenbezogener Daten nicht alarmiert	
	oder sie oder die betroffene Person gemäß den	
	Artikeln 31 und 32 nicht oder nicht rechtzeitig oder	
	nicht vollständig von einer solchen Verletzung	
i)	benachrichtigt; keine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel	
''	33 vornimmt oder personenbezogene Daten	
	entgegen Artikel 34 ohne vorherige Genehmigung	
	oder ohne Zurateziehung der Aufsichtsbehörde	
	verarbeitet;	
j)	keinen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 35	
	benennt oder nicht die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 35, 36 und	
	37 schafft;	
k)	ein Datenschutzsiegel oder -zeichen im Sinne des	
	Artikels 39 missbraucht;	
l)	eine mangels eines Angemessenheitsbeschlusses	
	oder mangels geeigneter Garantien oder einer	
	Ausnahme gemäß den Artikeln 40 bis 44 unzulässige Datenübermittlung in ein Drittland oder	
	an eine internationale Organisation vornimmt oder	
	anordnet;	
m)	einer Anweisung oder einem vorübergehenden oder	
	endgültigen Verarbeitungsverbot oder einer	
	Aussetzung der Datenübermittlung durch die	
	Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 53 Absatz 1 nicht	
n)	Folge leistet; entgegen den Pflichten gemäß Artikel 28 Absatz 3,	
n)	Artikel 29, Artikel 34 Absatz 6 und Artikel 53 Absatz	
	2 die Aufsichtsbehörde nicht unterstützt, nicht mit ihr	
	zusammenarbeitet, ihre keine einschlägigen	
	Auskünfte erteilt oder keinen Zugang zu seinen	
	Räumlichkeiten gewährt;	
0)	die Vorschriften über die Wahrung des	
7	Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 84 nicht einhält. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte	
7.	Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu	
	erlassen, um die Beträge der in den Absätzen 4, 5	
	- ,	

und 6 genannten Geldbußen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 aufgeführten Kriterien zu aktualisieren.